



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09858**
Datum: 01.06.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Frau Sabine Wolff
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	23.06.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.10.2011	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.09.2011 19.10.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.09.2011 26.10.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zur Richtlinie zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojekten, die kein ausschließlich soziales bzw. kulturelles Anliegen verfolgen (V/2011/09756)

Beschlussvorschlag:

Der Wortlaut der nachstehend aufgeführten Punkte der Richtlinie wird ergänzt:

4.2. Fördermittel nach 2.1 und 2.2 werden nur gegen Abgabe eines formgebundenen Antrages gewährt.

Antragsschluss ist:

1. für Anträge auf institutionelle Förderung der 30.06. des Vorjahres **der zu bewilligenden Förderphase;**
2. für Anträge auf investive Förderung der 30.06. des Vorjahres **der zu bewilligenden Förderphase;**
3. für Anträge auf Projektförderung der 30.09. des Vorjahres **der zu bewilligenden Förderphase.**

5.1.1 Sachkosten für Projektförderung

Dieser Zuschuss dient der Abdeckung von notwendigen Kosten der Projekte. Fördermöglichkeiten von dritter Seite, wie EG, Bundes-, Landes- oder Stiftungsmittel, sind in Anspruch zu nehmen. Kommunale Mittel werden nur nachrangig gewährt. Der

Eigenanteil an den beantragten Projektkosten sollte ~~mindestens~~ **in der Regel bei 10 %** betragen. Unbare Eigenleistungen sind als solche auszuweisen und werden als Eigenanteil gewertet, **dabei können für eine Arbeitsstunde höchstens 7,50 € anerkannt werden.** Sie sind keine Eigenmittel, die für den Gesamtfinanzierungsplan relevant sind. Die Höchstgrenze der Sachkostenförderung für Projektarbeit wird grundsätzlich auf 3.000 € pro Jahr und Träger festgelegt.

5.2. Institutionelle Förderung

... Bei Personalkosten für das Projekt wird als Obergrenze der ~~BAT-O~~ **TVöD** zugrundegelegt. Für die Bemessung der tatsächlich entstehenden Personalausgaben wird maximal die Vergütungsgruppe ~~IV b BAT-O~~ **(bitte benennen)** anerkannt. ...

~~6.4. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage einer Empfehlung des entsprechend der Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschusses.~~ **der Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss.**

Den mit der Gewährung von Zuwendungen befassten Fachausschüssen werden sämtliche Anträge zur institutionellen Förderung in ~~den~~ **Sitzungen** im Monat November des Vorjahres **der zu bewilligenden Förderphase** vorgelegt, die Anträge zu den Projektförderungen in ~~den~~ **Sitzungen** im Monat ~~Februar~~ **Dezember**.

gez. Sabine Wolff
Stadträtin NEUES FORUM

Begründung:

- erfolgt mündlich -